

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 157/2018

Sitzung vom 19. September 2018

866. Anfrage (Ungenügende Aufsicht bei den Staatsanwaltschaften)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 28. Mai 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Nach dem Tod von V.H. teilte Staatsanwalt A.DC. der tatverdächtigen Person mit Schreiben vom 6. September 2012 mit, es sei gegen sie eine Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Tötung eröffnet worden. Der letzte Kontakt zwischen Staatsanwalt A.DC. und der Verteidigung hat im Dezember 2012 stattgefunden. Zwischen Januar 2013 und Dezember 2017, also während fünf (5) Jahren, scheinen keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden zu sein.

Seit 2013 bietet die Universität Zürich einen CAS MedLaw an. Am 16. Oktober 2013 berichtete die Weltwoche, Staatsanwalt A.DC. beteilige sich dort als Dozent. In all den Jahren, in denen im obgenannten Fall keine Untersuchungshandlungen durch Staatsanwalt A.DC. vorgenommen worden sind, hatte er jährlich Zeit für seine Dozententätigkeit und für Vorträge an Mittagsveranstaltungen (http://www.medlaw.uzh.ch/moduleundtermine/MERH_CAS_MedLaw2015.pdf; <http://www.merh.uzh.ch/dam/jcr:18393cfa-c6ab-4453-a215-aedede768af/Präsentation%20Teil%20II%20-%20StA%20de%20Capitani.pdf>). Sodann wird im Jahresbericht 2016 der Universität Luzern berichtet, dass Staatsanwalt A.DC. als Kursleiter auch dort tätig war.

Im Magazin der Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich «die letzte Pendenz» Nr. 3 vom Juli 2012 wird berichtet, Staatsanwalt A.DC. sei Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe «Forensische Psychiatrie und Rechtsmedizin» der «Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz» (KSBS). In all den Jahren, in denen im obgenannten Fall keine Untersuchungshandlungen durch Staatsanwalt A.DC. vorgenommen worden sind, hatte er jährlich Zeit für seine Sitzungen bei der KSBS.

Im Jahresbericht 2011 der Oberstaatsanwaltschaft wurde mitgeteilt, im Jahr 2011 habe Staatsanwalt A.DC. 18 Untersuchungen und 14 Vorabklärungen eröffnet und dabei 8 Untersuchungen bzw. 5 Vorabklärungen abgeschlossen, mithin waren 10 Untersuchungen und 9 Vorabklärungen auf die Periode 2012 zu übertragen. Im Jahresbericht 2012 hiess es, 2012 seien 23 Verfahren eingegangen, wobei es nicht gelungen sei, Neuzugänge und Erledigungen ins Gleichgewicht zu bringen. Soweit ersichtlich, war das die letzte Meldung zu den Leistungen von Staatsanwalt A.DC.

Laut WOSTA (Ziff. 8.5.2.) erstellen die Staatsanwälte für die im Frühjahr und im Herbst stattfindenden Inspektionen einen Bericht über alle Untersuchungen, die seit mehr als sechs Monaten pendent sind, wobei eine Erledigungsprognose zu erstellen ist und bei über zweijährigen Verfahren ist eine Untersuchungsplanung vorzulegen.

1. Hatte Staatsanwalt A. DC. eine 100%-Anstellung? Wann verliess A. DC. die Staatsanwaltschaft und unter welchen Konditionen?
2. Wie viele Untersuchungen und Vorabklärungen hat Staatsanwalt A. DC. 2013–2017 anhand genommen bzw. durch Verfügung erledigt? In wie vielen Fällen erfolgte eine Anklage?
3. Wie viele Stunden pro Jahr waren in den vergangenen fünf Jahren Staatsanwalt A. DC. und andere Zürcher Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte für die KSBS tätig?
4. Wie viele Tage pro Jahr waren in den vergangenen fünf Jahren Staatsanwalt A. DC. und andere Zürcher Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte für ihre Dozententätigkeit büroabwesend?
5. Was beinhalteten die Quartalsberichte von Staatsanwalt A. DC. in den Jahren 2013 und 2014 und wie lauteten seine Untersuchungsplanungen für die Jahre 2015–2017 zur besagten fahrlässigen Tötung?
6. Warum und von wem wurden die verschiedenen besoldeten Nebenerwerbe als Dozent bewilligt, obwohl die Untersuchungen von Staatsanwalt A. DC. nicht vorwärts gekommen sind?
7. Ganz offensichtlich funktioniert das Berichts- und Inspektionswesen der Oberstaatsanwaltschaft nicht optimal. Welche Massnahmen strebt der Regierungsrat an, um ein funktionierendes Berichts- und Inspektionswesen zu etablieren?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Persönlichkeitsschutz

Zunächst gilt es Folgendes zu berücksichtigen: Der Kanton ist verpflichtet, im Rahmen seiner Schutz- und Fürsorgepflicht die Persönlichkeit seiner Angestellten zu schützen (§ 39 Personalgesetz; LS 177.10). Über individuelle Anstellungsverhältnisse und deren Konditionen kann im Rahmen einer Anfrage daher grundsätzlich keine Auskunft gegeben werden.

Qualifizierte Medizinalfälle

Das für die Anfrage Anlass gebende Strafverfahren ist ein sogenannter qualifizierter Medizinalfall. Qualifizierte Medizinalfälle, auch Ärztefälle genannt, sind in den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren in Ziff. 12.8.3 umschrieben als Delikte, die von Ärzten, Ärz-

tinnen und/oder Medizinalpersonen im Rahmen ihrer berufsspezifischen Tätigkeit begangen wurden und deren Untersuchung besondere Fachkenntnisse im medizinischen Bereich und/oder im Hinblick auf Beizug und Zusammenarbeit mit Gutachterinnen und Gutachtern sowie Fachärztinnen und Fachärzten voraussetzen.

Bis 2010 gehörten qualifizierte Medizinalfälle in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte. Anfang 2011 wurde bei der Staatsanwaltschaft I für Besondere Untersuchungen eine Vollspezialisierung für qualifizierte Medizinalfälle eingerichtet. Bald zeichnete sich ab, dass die Anzahl der eingehenden qualifizierten Medizinalfälle grösser war als erwartet, weshalb Anfang 2012 bei der Staatsanwaltschaft I eine nebenamtliche Stellvertretung für die Bearbeitung von Ärztefällen eingerichtet wurde. Im Herbst 2014 wurde offenkundig, dass die Kapazitäten für die Bewältigung der zu bearbeitenden Ärztefälle nicht ausreichten, um alle Verfahren zeitgerecht bearbeiten zu können. Daher wurden verschiedene Massnahmen ergriffen (Entbindung von Nebenaufgaben) und schliesslich die Vollspezialisierung für qualifizierte Medizinalfälle auf den 1. Januar 2017 wieder aufgehoben. Die Bearbeitung dieser Verfahren wurde wie schon vor 2011 erneut der Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte zugewiesen.

Mit der Aufhebung der Vollspezialisierung für qualifizierte Medizinalfälle und Zuweisung der Bearbeitung dieser Verfahren an die Staatsanwaltschaft IV ist die speditive Bearbeitung jüngerer und neuerer Strafverfahren auf diesem Gebiet sichergestellt worden. Seit Anfang 2017 erfolgt die Abarbeitung der älteren Pendenzen zudem mit höchster Priorität.

Vor diesem Hintergrund können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1:

Staatsanwalt A. DC. war bis zu seinem Austritt aus der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich (STA.ZH) in einem Vollzeitpensum angestellt. Die Personalbeschlüsse des Regierungsrates sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht öffentlich, weshalb über die Austrittskonditionen keine Auskünfte erteilt werden können.

Zu Frage 2:

Die Bearbeitung qualifizierter Medizinalfälle ist in der Regel sehr zeitintensiv. Die Beweisführung bei diesen komplexen Verfahren ist ausserordentlich schwierig, weshalb viele solcher Verfahren einzustellen sind. In der Regel braucht es für die Beweisführung medizinische Fachgutachten. Fachpersonen zu finden, die gewillt sind, solche Gutachten zu erstellen, ist schwierig, da sich nicht viele Ärztinnen und Ärzte dafür zur Verfügung stellen. Das Erstellen der Gutachten dauert sodann überdurchschnittlich lange. Hinzu kommt, dass die Parteien die Gutachten vielfach

nicht akzeptieren und ihrerseits Privatgutachten in Auftrag geben und/oder die Einholung von Zweitgutachten beantragen, was die Verfahren nochmals verzögert.

Insgesamt sind bisher 115 Verfahren eingegangen, davon sind 82 erledigt worden. In zwei Verfahren erfolgte die Erledigung durch Strafbefehl, in den übrigen Verfahren durch Einstellung.

Zu Frage 3:

Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) heisst inzwischen Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK).

Grundsätzlich befürwortet die Oberstaatsanwaltschaft die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden in solchen Gremien, ist doch die schweizweite Vernetzung sehr wichtig und ermöglicht vielfach eine unbürokratische und effiziente Erledigung unterschiedlichster Geschäfte im Alltag. Zudem ist es wichtig, dass sich der Kanton Zürich mit seiner vergleichsweise starken Spezialisierung in Fachbereichen gesamtschweizerisch engagiert.

Statistisch wird die Mitwirkung in Gremien nicht erfasst. Der Aufwand von Staatsanwalt A. DC. für seine Mitwirkung in der SSK hat sich aber auf wenige Stunden jährlich beschränkt.

Zu Frage 4:

Die Oberstaatsanwaltschaft begrüsst die Dozententätigkeit ihrer Mitarbeitenden. Es ist wichtig, dass der Praxisbezug an den Hochschulen vermittelt wird und dass Studienabgängerinnen und Studienabgänger motiviert werden, eine Tätigkeit bei der STA.ZH ins Auge zu fassen. Zudem dient die Dozententätigkeit auch der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der STA.ZH.

Die Büroabwesenheiten der Zürcher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Oberstaatsanwälte infolge Dozententätigkeit werden nicht statistisch erfasst und ausgewertet. In Bezug auf die Büroabwesenheit von Staatsanwalt A. DC. für regelmässige Dozententätigkeiten kann aber festgehalten werden, dass sich diese auf wenige Tage pro Jahr beschränkte. Zu bemerken ist hierbei, dass die Dozententätigkeit von A. DC. und dessen Spezialisierung letztlich der Ausbildung des akademischen Nachwuchses und insbesondere der Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden diene.

Zu Frage 5:

Das vorliegend interessierende Strafverfahren ist noch pendent. Daher können aufgrund des Untersuchungsgeheimnisses und zum Schutz der Untersuchung keine Auskünfte zum Inhalt der Semesterberichte und zur Untersuchungsplanung von A. DC. in diesem Verfahren erteilt werden. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine Administrativuntersuchung in die Wege geleitet wurde. Diese soll die offenen Fragen betreffend Ver-

fahrensführung untersuchen. Es geht dabei auch darum, organisatorische Fragen betreffend das Inspektionswesen im Hinblick auf qualifizierte Medizinalfälle zu klären. Dieser Untersuchung kann vorliegend nicht vorgegriffen werden.

Zu Frage 6:

Die Nebenbeschäftigung als Dozent wurde vorschriftsgemäss dem Personaldienst gemeldet und von der Oberstaatsanwaltschaft genehmigt (vgl. insbesondere für die Gründe die Beantwortung der Frage 4).

Zu Frage 7:

Vor dem Hintergrund, dass in der STA.ZH rund 160 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jährlich rund 30000 Verfahren erledigen, funktioniert das Berichts- und Inspektionswesen in der STA.ZH grundsätzlich gut. Dass es Ausnahmefälle gibt, kann trotzdem nie ganz ausgeschlossen werden. Jeder einzelne Fall, in dem das Controlling nicht wunschgemäss funktioniert, wird analysiert und führt zur weiteren Verbesserung des Controllings. Die Optimierung im Controlling bzw. die frühzeitige Erkennung von Problemfällen und vor allem das rasche Handeln und Umsetzen von gezielten Massnahmen ist zudem ein wichtiges Thema des Strategie- und Strukturprojekts STR2020. Angestrebt werden unter anderem eine flexiblere Fallzuteilung (innerhalb der Amtsstelle, aber auch zwischen kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften) zwecks Gewährleistung eines noch besseren Belastungsausgleichs, die Verstärkung der operativen Führung und des Controllings durch die Oberstaatsanwaltschaft sowie Anpassungen der Verantwortlichkeiten in der Führung durch die Linie (stärkerer Einbezug der Abteilungsleitung in die Führung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte). Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine Administrativuntersuchung in die Wege geleitet wurde, die unter anderem organisatorische Fragen betreffend das Inspektionswesen im Hinblick auf qualifizierte Medizinalfälle untersuchen soll (vgl. Beantwortung der Frage 5).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli